



## Arbeitslosenzahlen im regionalen Vergleich für November 2019

Berechnung der Arbeitslosenquote: Anteil der Arbeitslosen an der Zahl aller zivilen Erwerbspersonen

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Landkreise/ kreisfreie Stadt	gesamt					Im Bereich									
						SGB II					SGB III				
	aktuell (absolut)	Veränderung ggü. Vor- jahres- monat	Arbeits- losen- Quote in%	Arbeits- losen- Quote Vor- jahres- monat	Veränderung ggü. Vor- jahres- monat in %-pkt.	aktuell (absolut)	Veränderung ggü. Vor- jahres- monat	Arbeits- losen- Quote	Arbeits- losen- Quote Vor- jahres- monat	Anteil an allen Arbeits- losen	aktuell (absolut)	Veränderung ggü. Vor- jahres- monat	Arbeits- losen- Quote	Arbeits- losen- Quote Vor- jahres- monat	Anteil an allen Arbeits- losen
<b>Spree-Neiße</b>	3.525	-295	<b>5,8</b>	6,3	-0,5	2.523	-249	<b>4,2</b>	4,5	71,6%	1.002	-46	<b>1,7</b>	1,7	28,4%
<b>Stadt Cottbus</b>	3.692	-156	<b>7,1</b>	7,4	-0,3	2.938	-110	<b>5,7</b>	5,8	79,6%	754	-46	<b>1,5</b>	1,5	20,4%
<b>Elbe-Elster</b>	2.998	-376	<b>5,6</b>	6,2	-0,6	2.073	-479	<b>3,9</b>	4,7	69,1%	925	103	<b>1,7</b>	1,5	30,9%
<b>Oberspreewald - Lausitz</b>	4.213	-411	<b>7,3</b>	7,9	-0,6	3.063	-479	<b>5,3</b>	6,1	72,7%	1.150	68	<b>2,0</b>	1,9	27,3%

### **Sozialgesetzbuch (SGB II), Zweites Buch, Grundsicherung für Arbeitsuchende**

#### § 1 SGB II Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- (1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.
- (2) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.
- (3) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur
  1. Beratung,
  2. Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und
  3. Sicherung des Lebensunterhalts

**Arbeitslose** sind nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (§ 16 SGB III) Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben, eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeitsfähig und -bereit sind. Zudem müssen sie in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, nicht jünger als 15 Jahre sein, die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben. Schüler, Studenten oder Teilnehmende an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos.

Die **Arbeitslosenquote** entspricht dem prozentualen Anteil der Arbeitslosen an den Erwerbspersonen. Die Erwerbspersonen setzen sich aus den Erwerbstätigen und den Arbeitslosen zusammen. Je nach Definition werden die Arbeitslosen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte und Arbeitslose) oder auf alle zivilen Erwerbspersonen (abhängige zivile Erwerbspersonen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige) bezogen. Soweit es nicht anders erwähnt ist, werden im Text die Arbeitslosen auf alle zivilen Erwerbspersonen bezogen.

#### **Teilhabechancengesetz**

Am 01.01.2019 ist das neue Teilhabechancengesetz (THCG) in Kraft getreten. Es beschreibt ein neues Regelinstrument im Sozialgesetzbuch II (§ 16i SGB II -Eingliederung von Langzeitarbeitslosen) und erweitert ein bereits bestehendes (§ 16e SGB II –Teilhabe am Arbeitsmarkt).

Als **Langzeitarbeitslose** gelten nach § 18 Abs. 1 SGB III alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung ein Jahr (hier: 364 Tage) und länger bei den Agenturen für Arbeit oder bei den Trägern für Grundsicherung für Arbeit-suchende nach dem SGB II arbeitslos gemeldet waren.